



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation von Georges Thüring, SVP-Fraktion: Sozial- und Lohndumping auf Baustellen des Kantons: Weshalb kommt der Kanton seiner Kontrollpflicht nicht nach?**

**Autor/in:** [Georges Thüring](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 17. November 2011

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Laut Bericht der Tages Woche (siehe Print-Ausgabe vom 11. November 2011: Lasche Kontrolle beim Kanton) fanden auf Baustellen des Kantons oder der Gemeinden bislang praktisch keine Kontrollen durch das KIGA statt. Dies im Gegensatz zu privaten Baustellen, wo die Kontrollorgane der Sozialpartner ihre Aufgabe täglich erfüllen und laufend massive Verstösse feststellen müssen. Offenbar wird in unserem Kanton mit zweierlei Mass gemessen.

Gestützt auf diese neuen Erkenntnisse und in Ergänzung zu meiner Interpellation vom 22. September 2011 ([2011/270](#)), deren ausweichende [Beantwortung](#) mehr Fragen offen lässt als Klarheit schafft, bitte ich den Regierungsrat, die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten:

- 1) Gemäss § 3 der Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung) obliegt dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) die Kontrolle über die Einhaltung der GAV.  
Wer veranlasst bei öffentlichen Beschaffungen diese Kontrolle?  
Kann oder muss das KIGA von sich aus aktiv werden oder bedarf es immer eines konkreten Auftrages - z.B. durch die Beschaffungsstellen?  
Wie sind die Bestimmungen der Paragraphen 3, Absatz 1 und 24, Absatz 2 (siehe Fussnote) der Beschaffungsverordnung in diesem Zusammenhang in der Praxis exakt zu interpretieren?
- 2) Bei öffentlichen Baustellen geht es in der Regel um Millionen von Steuergeldern. Müssten im Interesse der Baselbieter Steuerzahler nicht automatisch sämtliche an solchen Projekten beteiligte Firmen jeweils kontrolliert werden?
- 3) Auf einer Baustelle des Kantonsspitals Liestals kam es vor zwei Jahren laut Erhebungen der Sozialpartner zu massiven Verstössen. Das KIGA musste in der Folge mehrere Betriebe sanktionieren. Hat der Kanton wenigstens bei den fehlbaren Firmen einen Teil der Auftragssumme im Sinne einer Sicherstellung zurückbehalten (siehe § 5 der Beschaffungsverordnung)?
- 4) Wie viele Vergabungen (Anzahl und Auftragsvolumen) im Sinne des Beschaffungsgesetzes haben in den letzten 10 Jahren durch den Kanton und die Gemeinden stattgefunden?
- 5) In wie vielen Fällen fanden seitens des KIGA konkrete Überprüfungen statt?
- 6) Wie setzt der Regierungsrat die "Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK) konkret ein?
- 7) Wie viele Kontrollen hat die TPK in welchem Zeitraum durchgeführt?
- 8) Wie, d.h. auf welche konkrete Art und Weise, findet die Kontrolltätigkeit der TPK statt und welche Erkenntnisse konnte sie dabei bislang gewinnen?
- 9) Welche konkreten Auswirkungen hatte die bisherige Kontrolltätigkeit der TPK?
- 10) Wie sieht die konkrete Kontrolltätigkeit des Kantons im nicht allgemein verbindlich erklärten GAV-Bereich aus? Wer ist zuständig und wie wickeln sich diese Kontrollen konkret ab?

Angesichts des öffentlichen Interesses und angesichts der bereits vor allem durch die Sozialpartner festgestellten massiven Verstösse im Bereich von Lohn- und Sozialdumping ersuche ich den Regierungsrat um eine detaillierte und lückenlose Beantwortung dieser Fragen - und zwar innert nützlicher Frist.

---

**Verordnung zum Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft  
(Beschaffungsverordnung)  
vom 25. Januar 2000 / GS 33.1090**

**§ 3 Kontrollen und Kosten**

<sup>1</sup> Die Kontrolle der Einhaltung der GAV obliegt dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

**§ 5 Sicherstellung**

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstellen können in begründeten Fällen bis zu 10 % der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen und Kontrollkosten zurückbehalten.

<sup>2</sup> Werden die Zahlungen nicht innerhalb der von der Beschaffungsstelle festgesetzten Frist belegt, so werden die Auftraggebenden ermächtigt:

- a. die zurückbehaltene Summe den Paritätischen Kommissionen zur Auszahlung an die Arbeitnehmer zu überweisen;
- b. die vom Auftragnehmenden verursachten Abklärungskosten zu begleichen.

<sup>3</sup> Nachzahlungspflicht, Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes ist in den Ausschreibungsunterlagen und im Vertrag festzuhalten.

**§ 24 Prüfung der Angebote**

<sup>2</sup> Die Beschaffungsstellen können zur Prüfung des Nachweises der GAV-Einhaltung das KIGA beiziehen.